

## Richtlinie zur Führung von Ausbildungsnachweisen

Gemäß Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses  
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)  
vom 8. Oktober 2018  
für das Führen von Ausbildungsnachweisen

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen. Hierzu ist das in Anlage 1 beiliegende Muster zu nutzen.
2. Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung (HwO) Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.
3. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
  - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
  - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
4. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
  - Die Ausbildungsnachweise sind täglich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, gegebenenfalls Loseblattsystem) schriftlich oder elektronisch (§ 13 Nummer 7 BBiG) von Auszubildenden selbstständig zu führen. (Umfang: ca. eine DIN A4-Seite für eine Woche.)
  - Jede Tages-/Wochenübersicht des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
  - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen, betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
  - In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
  - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.
  - Die Fachverbände können auf den betreffenden Beruf abgestimmte Ausbildungsnachweise herausgeben, soweit mit den zuständigen Gewerkschaften ein Einvernehmen hergestellt wurde. Die vorgenannten Mindestanforderungen bleiben hiervon unberührt.
5. Ausbildende sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen anhalten und diese regelmäßig durchsehen (§ 14 Absatz 2 BBiG).
6. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen (§ 13 Nummer 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 BBiG).  
Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter, IT-Programme oder Ähnliches werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 BBiG).

7. Ausbildende oder Ausbilderinnen/Ausbilder prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Absatz 2 BBiG).

Bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen bestätigen sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.

Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen kann die Bestätigung auch auf andere Weise elektronisch (z. B. durch Austausch von bestätigenden E-Mails mit einfacher elektronischer Signatur oder durch elektronische Freigaben) dokumentiert werden.

8. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.

9. Bei minderjährigen Auszubildenden soll eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschrieben oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

10. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung (§ 80 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes) nehmen.

11. Sofern die Ausbildungsordnung oder eine Regelung der zuständigen Stelle vorsieht, dass der Ausbildungsnachweis zur Prüfung mitgebracht werden muss, ist er dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht bewertet.

12. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Ziffer 2 für Umschülerinnen/Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich vereinbart wird.

13. Zur Zwischenprüfung bzw. Gesellenprüfung Teil I sollen die Prüfungsausschüsse mit dem als Anlage 2 beigefügten „Kontrollbogen“ die Führung des Ausbildungsnachweises überprüfen.

14. Die als Anlage 3 beigefügte „Erklärung zum Ausbildungsnachweis“ ist dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung beizufügen.

Anlagen

**Ausbildungsnachweis Nr.** \_\_\_\_\_

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Wochenstunden			

**Besondere Bemerkungen**

Auszubildender	Ausbildender bzw. Ausbilder

**Für die Richtigkeit**

Datum	Datum
_____ Unterschrift des Auszubildenden	_____ Unterschrift des Auszubildenden bzw. Ausbilders



	Name (1)	
Ausbildungsnachweis-Nr.: (2)	Woche vom: (3)	bis: (3)

Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.

(6) (7)

(4) (5)

### **Kontrolle der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise**

- ordnungsgemäß*
- nicht ordnungsgemäß*

**Sehr wichtig!!!**  
**Der Kontrollbogen muss im Berichtsheft eingeklebt bleiben**

#### **Festgestellte Mängel:**

- (1) Fehlender Name und Vorname der/des Auszubildenden
- (2) Keine fortlaufende Nummerierung
- (3) Fehlende Wochen (von ... bis) / Lehrjahrsangabe
- (4) Fehlende Einzelstunden pro Tag
- (5) Fehlende Gesamtstunden pro Tag/Woche
- (6) Fehlende Angaben zum Berufsschulunterricht  
(nur die Angabe „Schule“ reicht nicht aus)
- (7) Ungenaue Wiedergabe der ausgeführten Arbeiten
- (8) fehlende Unterschrift und Datum der/des Auszubildenden
- (9) Fehlende Unterschriften und Daten des Auszubildenden/Ausbilders
- (10) Nicht vollständig geführt; nur bis ....

**Nicht ordnungsgemäß geführte  
Berichtshefte gefährden die Zulassung  
zur Gesellen-/Abschlussprüfung!**

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Ausbilder/in)  
**(8)**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Auszubildende/r)  
**(9)**

## ERKLÄRUNG ZUM AUSBILDUNGSNACHWEIS

Die Vorlage eines vom Ausbildenden und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Absatz 1 Nr. 2 HwO i. V. m. § 13 Abs. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung.

**Auf die Vorlage im Anmelde- und Zulassungsverfahren wird verzichtet. Die folgende schriftliche Erklärung, mit welcher der Ausbildende und der Auszubildende bestätigen, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise regelmäßig und vollständig sowie höchstpersönlich geführt, gesichtet und abgezeichnet worden sind ist zu unterzeichnen und mit der Anmeldung einzureichen.**

- Eine wahrheitswidrige Erklärung des Ausbildenden stellt die persönliche Eignung infrage!
- Eine wahrheitswidrige Erklärung des Auszubildenden kann zum Widerruf der Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung führen!
- Die Pflicht zur Führung des Berichtsheftes/Ausbildungsnachweises besteht weiterhin. Der Auszubildende muss es seinem Ausbilder regelmäßig zur Kontrolle vorlegen. Der Ausbildende bzw. der Ausbilder ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu bestätigen.

**Schriftlich geführte Ausbildungsnachweise sind zum praktischen Prüfungstermin mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn auf Verlangen auszuhändigen.**

**Elektronisch geführte Ausbildungsnachweise sind bis zum 1. Prüfungstag der zuständigen Stelle per E-Mail als PDF-Datei an folgende Adresse zuzuleiten: [ausbildungsnachweise@hwk-owl.de](mailto:ausbildungsnachweise@hwk-owl.de)**

**Im Betreff der E-Mail sind Angaben in folgender Reihenfolge zu tätigen:**

- **Prüfungs-Nr.(9-stellig), Name, Vorname, Geburtsdatum**

**Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnung der Ausbildungsnachweise im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO / § 46 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.**

### **1. Auszubildender**

Hiermit bestätige ich, die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise regelmäßig, höchstpersönlich und vollständig geführt zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **2. Ausbildender**

\*) Ich bestätige hiermit, die Ausbildungsnachweise regelmäßig gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft zu haben.

\*) Ich bestätige hiermit, dass unser Ausbilder

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

die Ausbildungsnachweise regelmäßig gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

**\*) Zutreffendes ist angekreuzt**

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.